

10.09.84

Fz - In**Verordnung**

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1985, 1986 und 1987**A. Zielsetzung**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer jeweils maßgebend sind. Derzeit liegen dem Verteilungsschlüssel noch die Ergebnisse der Statistiken für das Jahr 1977 zugrunde. Die Geltungsdauer dieses Schlüssels ist bis zum Ende des Jahres 1984 begrenzt. Ab 1985 soll eine Umstellung auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1980 als der neusten verfügbaren Statistik erfolgen.

B. Lösung

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1980 sollen für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1985, 1986 und 1987 maßgebend sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

10.09.84

Fz - In

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für
die Jahre 1985, 1986 und 1987

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 7. September 1984

14 (441) - 526 10 - Ge 3/84

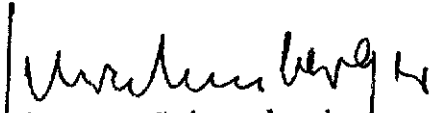
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Ein-
kommensteuer für die Jahre 1985, 1986 und 1987

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Verordnung

Über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1985, 1986 und 1987

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1980 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1985, 1986 und 1987 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 31. Dezember des Jahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird. Für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge, die die Statistik unmittelbar aus Lohnsteuerkarten übernimmt, ist die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 20. September des Vorjahres maßgebend, soweit nicht eine Veranlagung durchgeführt worden ist.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung

zung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn eines Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gemeindefinanzreformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

B e g r ü n d u n gA. Allgemeiner Teil

1. Die Gemeinden erhalten 15 vH des Aufkommens der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von jedem Bundesland nach einem bestimmten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt; die sich daraus ergebende Schlüsselzahl entspricht dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Bundesland. Die Einkommensteuerleistungen werden den Ergebnissen der Bundesstatistiken über die Lohn- und über die veranlagte Einkommensteuer entnommen, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften alle drei Jahre durchgeführt werden.

Mit Zustimmung des Bundesrates hat der Bundesminister der Finanzen mit Verordnung vom 7. Januar 1982 (BGBl. I S. 2) bestimmt, daß für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1982, 1983 und 1984 die Bundesstatistiken über die Lohn- und über die veranlagte Einkommensteuer für das Jahr 1977 maßgebend sind.

Nach Art. 106 Abs. 5 Satz 1 GG ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten. Dies erfordert, daß der Verteilung des Gemeindeanteils diejenigen Einkommensteuerleistungen zugrunde gelegt werden, die die Einwohner während eines möglichst nahen Zeitraumes erbracht haben. Da mittlerweile die Ergebnisse der Bundesstatistiken über die Lohn- und veranlagte Einkommensteuer für 1980 vorliegen, ist - wie vorgesehen - die turnusmäßige Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der neuesten verfügbaren Statistik zum 01.01.1985 möglich und geboten.

Als Geltungszeitraum für den neuen Verteilungsschlüssel werden die Jahre 1985, 1986 und 1987 festgelegt. Zum 01.01.1988 ist die nächste turnusmäßige Aktualisierung auf die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Bundesstatistiken 1983 vorgesehen.

Durch die Anpassung an die aktuelle Entwicklung ergeben sich Verschiebungen im Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zwischen den Gemeinden innerhalb der einzelnen Länder. Sofern diese Auswirkungen den Zielen der Gemeindefinanzreform zuwiderlaufen, können sie durch Änderung der Höchstbeträge in § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes korrigiert werden. Modellberechnungen haben ergeben, daß eine an den Zielen der Gemeindefinanzreform orientierte Verteilung des Einkommensteueranteils am ehesten bei Anhebung der Höchstbeträge von 25.000 DM auf 32.000 DM (Alleinstehende) bzw. von 50.000 DM auf 64.000 DM (zusammenveranlagte Ehegatten) sichergestellt ist. Die Bundesregierung hat daher den entsprechenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vorgelegt.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 enthält die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes notwendige Bestimmung darüber, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer zur Ermittlung des Schlüssels für die Jahre 1985, 1986 und 1987 maßgebend sind.

Zu § 2:

§ 2 legt den Wohnsitz fest, der für die Zurechnung der Steuerbeträge anzuwenden ist. Im Anschluß an die geltende Praxis (vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates zu § 5 Abs. 2 Satz 2 Zerlegungsgesetz /BR-Drs. 209/827) und die Neufassung des

§ 42 c Abs. 2 Einkommensteuergesetz ist generell der 31. Dezember als Stichtag maßgebend. Lediglich für die Fälle nach Satz 2 ist der 20. September des Vorjahres der maßgebende Stichtag.

Zu § 3:

Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer wird eine für alle Länder einheitliche Darstellungsweise der Schlüsselzahlen bestimmt.

Zu § 4:

§ 4 enthält eine Sonderregelung für die Fälle der kommunalen Neugliederung. Die Bestimmung ist zur Regelung der Fälle notwendig, in denen sich Änderungen des Einwohnerstandes der betroffenen Gemeinden ergeben.

Zu § 5:

Dieser Paragraph enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 6:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird der 1. Januar 1985 bestimmt.

26.10.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für
die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für die Jahre 1985, 1986 und 1987

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.